Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11061

17. 06. 98

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 13/6398, 13/11042 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung wird wie folgt geändert:

Artikel 8 a entfällt.

Bonn, den 17. Juni 1998

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die von der Regierungskoalition in die Beratungen des Rechtsausschusses durchgesetzte Ergänzung des Gesetzentwurfs um eine Öffnungsklausel, die es den Ländern ermöglichen soll, die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister auf die Industrie- und Handelskammern zu übertragen, ist abzulehnen.

Das Vorhaben stößt – außer in Baden-Württemberg und Bayern – auf massive Vorbehalte der Landesjustizverwaltungen sowie der weit überwiegenden Zahl der Wirtschaftsverbände und der juristischen Berufsverbände. Es ist rechtlich und rechtspolitisch verfehlt und kann sein vorgebliches Ziel – eine spürbare Entlastung der Gerichte – nicht erreichen.

Nach der zutreffenden Auffassung der Bundesnotarkammer gehört die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister zu den gesamtstaatlichen Rechtspflegeaufgaben, die im Hinblick auf Rechtsschutz und Rechtssicherheit nur von den Gerichten wahrgenommen werden können. Das Handelsregister sei keine bloße Datei. Vielmehr gehörten seine Aufgaben wegen des weitgehend rechtsbegründenden Charakters der Eintragung zum Wesenskern

der staatlichen Rechtspflege, die im Rahmen der Justiz auf hoch effiziente Weise erfüllt würden.

Bei einer Verlagerung könnte außerdem die besondere richterliche Objektivität und Unabhängigkeit in der Registerführung nicht aufrechterhalten werden, die Voraussetzung für eine effektive Kontrolle seien. Die Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammern seien im arbeitsrechtlichen Sinne weisungsabhängig. Sie hätten gerade nicht die persönliche Unabhängigkeit des Richters, der unkündbar und nicht versetzbar sei.

Auch die Einführung einer zeitlich befristeten Öffnungsklausel kann nicht befürwortet werden. Würden die Handelsregister künftig in einigen Ländern weiterhin bei den Amtsgerichten und in den übrigen Ländern bei unterschiedlichen anderen Stellen geführt, wäre die für den Rechts- und Wirtschaftsverkehr äußerst wichtige Offenlegungsfunktion des Handelsregisters bundesweit empfindlich beeinträchtigt. Eine derartige Zersplitterung des Registerwesens würde zu Rechtsunsicherheiten und Zeitverzögerungen führen und ist mit den Interessen der auf ein modernes und leistungsfähiges Handelsregister angewiesenen in- und ausländischen Wirtschaftskreise unvereinbar und dem Wirtschaftsstandort Deutschland abträglich.

Die Bundesländer treiben trotz der angespannten Haushaltslage die Modernisierung der Rechtspflege, insbesondere des gerichtlichen Registerwesens, mit Nachdruck voran. Die Einführung der modernen Informationstechnik in den Amtsgerichten setzt umfangreiche Bau-, Verkabelungs- und sonstige Vorarbeiten voraus, die in den Ländern unterschiedlich weit gediehen sind. Mit diesen Vorbereitungen werden die Grundlagen für die Umstellung der Handelsregisterführung von Papier auf Elektronik geschaffen. Mehrere Länder arbeiten intensiv an einer EDV-Lösung für das elektronische Handelsregister. Die Arbeiten an dem elektronischen Handelsregister und die darin bereits investierten erheblichen öffentlichen Mittel haben eine bundeseinheitliche Handelsregisterregelung zur Geschäftsgrundlage. Die vorgesehene Öffnungsklausel könnte alle Pläne zu Makulatur werden und gewaltige Fehlinvestitionen entstehen lassen. Sie würden damit auch andere Modernisierungsmaßnahmen bei den Gerichten beeinträchtigen.

Die Anhörung des Rechtsausschusses am 6. Mai 1998 hat diese Argumente eindrucksvoll bestätigt.

Auch die Entlastung der Gerichte wird durch die angestrebte Übertragung der Registerführung auf die Industrie- und Handelskammern nicht erreicht: Die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister bliebe rechtlich in jedem Fall eine staatliche Aufgabe, die als solche weiterhin nur unter Aufsicht und Verantwortung des Staates, d. h. der Justizverwaltung, nicht etwa als Angelegenheit der Selbstverwaltung der Kammern, betrieben werden könnte. Das folgt schon aus den mit diesen Aufgaben verbundenen hoheitlichen Zwangs- und Ordnungsbefugnissen, die auch Nicht-Kammermitglieder betreffen, vor allem aber auch aus der Kontrollaufgabe, die eine der Hauptaufgaben der registerführenden Stellen darstellt.

Darüber hinaus ist für die Umsetzung des Modellversuches nach einer Untersuchung der Kienbaum-Unternehmensberatung GmbH vom 2. Juni 1995 allein für den Transformationsprozeß mit mindestens fünf Jahren zu rechnen, den Zeitaufwand für die parlamentarische Beratung der erforderlichen gesetzlichen Landesregelungen nicht eingerechnet.

Dazu kämen erhebliche finanzielle Belastungen der Landeshaushalte, da das Kienbaum-Gutachten davon ausgeht, daß das von ihm vorgeschlagene Überleitungskonzept der uneingeschränkten kostenlosen Unterstützung durch die Justiz bedarf, von der zu diesem Zweck gefordert wird:

- die Freistellung von Justizpersonal,
- die Genehmigung von Nebentätigkeiten für das Lehrpersonal aus der Justiz,
- die intensive Begleitung der Software-Entwicklung in einem Projektteam,
- die Erbringung aller theoretischen Schulungsmaßnahmen durch erfahrene Richter und Rechtspfleger,
- die praktische Ausbildung und Einarbeitung der Mitarbeiter aus den Industrie- und Handelskammern bei den Registergerichten und
- die Aufsicht über den probeweisen Parallelbetrieb des Registers in den Pilotkammern.

Dabei müßten sämtliche personellen und sächlichen Kosten von der Justiz getragen werden.

Nach alledem gibt es keine überzeugenden Gründe für die Zulassung derartiger Modellversuche.

Die Führung der Handelsregister durch die Gerichte hat sich bewährt. Der künftige bundesweite EDV-Verbund aller gerichtlich geführten Handelsregister mit der Möglichkeit des Online-Abrufs würde hingegen durch das Gesetzesvorhaben der Koalition gefährdet, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333